

Familien- und Erbrechtes. Es sind dies rein weltliche Angelegenheiten, bei denen es oft fraglich erscheint, ob man sie als Gaugerichtssachen ansehen kann, da im einzelnen ganz ausdrücklich betont wird, daß es sich um außergerichtliche Vergleiche handelt.¹ Dagegen wird in n. 18, einem Sicherheitsbrief für einen Totschläger, der das Wergeld bezahlt hat, ausdrücklich die öffentliche Verhandlung erwähnt.² Darauf folgt wieder eine zusammengehörende Gruppe n. 19—29 Tausch- und Verkaufsurkunden und Schuldanerkennnisse; bei diesen tritt übrigens, worauf schon LEVILLAIN aufmerksam gemacht hat, die teilweise kirchliche Herkunft der Vorlagen noch sichtbar hervor durch die Adressen, z. B. *domino fratri* und ganz besonders in n. 20 *domino sancto et apostolico, domno et patri illo episcopo* (Form. S. 90²). Daran schließt sich ein Ehescheidungsbrief n. 30, *libellum repudii*, in dem die Ehegatten erklären, daß sie sich aus gegenseitiger Abneigung trennen, ohne daß dabei an eine kirchliche Mitwirkung gedacht ist, was der Auffassung des 8. Jh. durchaus noch entspricht.³ Ebenso vereinzelt steht ein Mandat für eine Prozeßvertretung n. 31. Zusammen gehören n. 32—34, Formeln für Freilassung, daran schließt sich eine Schuldquittung n. 35 und eine Schenkung an einen eigenen Unfreien n. 36. Ganz isoliert folgt darauf n. 37/38 eine Anweisung und ein Mandat für Testament oder Schenkung nach römischem Recht. Zusammen gehören dann wieder n. 39—41, deren Inhalt die für die Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse so wichtigen Formeln für die kirchliche Prekarie bilden.⁴ Nun aber folgt etwas grundsätzlich anderes, n. 42—51 sind nämlich keine Urkundenformeln mehr, sondern Briefvorlagen und zwar für einen kirchlichen Briefwechsel. Als Absender wird ein Bischof entweder ausdrücklich genannt oder ist durch die Formel *ille peccator* und aus dem Inhalt wenigstens wahrscheinlich. Es handelt sich um offizielle Schreiben an den Nachbarbischof, an den König, an den Papst, ferner um Empfehlungsschreiben für Pilger, und an den Hof, ganz ohne Zweifel Fälle aus der Praxis. Diese Gruppe nimmt also eine

¹) So wird in der Formel 2, 14, Erbauseinandersetzung für Verwandte, bemerkt *non a iudiciaria potestate coacti, sed sponte, manente caritate, iusti debita unicuique portio terminatur* (Form. S. 84⁹).

²) *Intervenientes sacerdotes et magnificis viris . . . nos ad pacis concordia ob hoc visi fuerunt revocasse* (Form. S. 88²²), ³) LOENING 2, 612f.

⁴) Vgl. DORSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1², 202f.